

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 27. Mai 2021 bis 1. Juni 2021

4. Prüfungsaufgabe: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus drei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Sachverhalt

In der Kreisfreien Stadt Donnersberg in Sachsen leben 465.320 Einwohner. Einer von ihnen ist Bernd Brockmann. Er betreibt seit vier Jahren eine Security-Firma in der Kreisfreien Stadt Donnersberg und bewacht vorwiegend Gebäude. Die notwendige Gewerbeerlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung hat er damals von der zuständigen Behörde rechtmäßig erhalten. Nachdem sich seine Ehefrau Brigitte Brockmann von ihm hat scheiden lassen, geriet er auf die „schiefe Bahn“. Er wurde deshalb im Jahr 2020 mehrfach wegen Diebstahls, Hausfriedensbruch und vorsätzlicher Körperverletzung zu Geldstrafen verurteilt.

Daraufhin hebt die Kreisfreie Stadt Donnersberg die Gewerbeerlaubnis für die Ausübung des Bewachungsgewerbes des Bernd Brockmann auf. Den entsprechenden schriftlichen Aufhebungsbescheid erlässt Sachbearbeiterin Ines Maibaum. Ines ist die Schwester von Brigitte Brockmann. Da ihre Schwester jedoch von Bernd geschieden ist, hat sie den Fall nicht abgegeben. Der Bescheid wird mittels einfachen Briefes am 24. August 2020 zur Post aufgegeben. Er enthält eine ordnungsgemäße Begründung sowie eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung. Als Bernd Brockmann den Bescheid erhält, ist er stinksauer und möchte gegen den Aufhebungsbescheid rechtlich vorgehen. Da er eine Einflussnahme seiner Ex-Frau auf die behördliche Entscheidung durch die Schwester Ines vermutet, möchte er seiner Ex-Frau Brigitte in der nächsten Stadtratssitzung „eins auswischen“.

Brigitte Brockmann ist seit 2019 Stadträtin im Stadtrat von Donnersberg. Am Donnerstag, dem 18. September 2020, findet eine reguläre Sitzung des Donnersberger Stadtrates statt. Auch Bernd Brockmann ist diesmal als Besucher dabei. Er stellt fest, dass neben dem Oberbürgermeister nur 40 Stadträte erschienen sind. Zum Tagesordnungspunkt 5 - geplante Neugestaltung und Erweiterung der Stadtbibliothek am Rathausplatz in Donnersberg - tritt Brigitte Brockmann an das Rednerpult. Bernd Brockmann stört sofort den Beginn ihrer Rede mit lauten „Buh-Rufen“. Nach mehrmaligen Ermahnungen zur Ruhe verweist der Oberbürgermeister Bernd Brockmann des Sitzungssaales. Wieder ist Bernd Brockmann außer sich.

Die Rede von Frau Brockmann und die anschließende Diskussion zum Tagesordnungspunkt 5 kann nun jedoch weiter ungestört erfolgen. Trotz dessen, dass sich Brigitte Brockmann sichtlich unwohl fühlt, versucht sie mit eindringlichen Worten die Stadträte von der Neugestaltung der Bibliothek zu überzeugen. Dabei soll die städtische Bibliothek nach dem Vorbild finnischer Bibliotheken zu einem Ort der kulturellen Möglichkeiten für die Bürger - einer gedachten „urbanen Workspace“ - umgebaut werden. Neben dem klassischen Angebot zur Ausleihe von Büchern, sollen neue Räumlichkeiten geschaffen werden, die Platz zum Lesen und Lernen, Hobbytätigkeiten wie Nähen, Musizieren oder Spielen bieten und ein Café vor Ort integrieren.

Bearbeitungshinweise

- Von § 29 Absatz 3 Sächsischer Gemeindeordnung hat die Stadt Donnersberg keinen Gebrauch gemacht.
- Die von Bernd Brockmann gezählten anwesenden Personen von 40 Stadträten und dem Oberbürgermeister entspricht den Tatsachen.

Aufgaben

1. **Bestimmen Sie** unter kurzer Herleitung die konkrete Ermächtigungsgrundlage für den Aufhebungsbescheid der Gewerbeerlaubnis des Bewachungsgewerbes von Bernd Brockmann! *(Eine umfangreiche gewerberechtliche Prüfung ist nicht erforderlich!)* 15 Punkte

2. **Prüfen Sie**, ob es rechtmäßig war, dass Sachbearbeiterin Ines Maibaum den Aufhebungsbescheid an Bernd Brockmann erlassen hat! 15 Punkte

3. a) **Prüfen Sie**, was Bernd Brockmann rechtlich gegen den Aufhebungsbescheid unternehmen kann!

- b) **Bestimmen Sie** die Frist, die dabei einzuhalten ist! 20 Punkte

4. **Prüfen Sie**, ob der Stadtrat von Donnersberg in der Sitzung am 18. September 2020 beschlussfähig war! 15 Punkte

5. **Prüfen Sie**, ob der Oberbürgermeister befugt war, Bernd Brockmann zur Sitzung aus dem Saal zu verweisen! 10 Punkte

6. Städtische Bibliotheken sind öffentliche Einrichtungen. **Erläutern Sie kurz**, auf welche Rechtsnormen sich der Anspruch der Bürger auf Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zurückführen lässt und **definieren** Sie den Begriff „öffentliche Einrichtung“. 5 Punkte

7. **Prüfen Sie**, ob es sich bei der Entscheidung über die Neugestaltung der Bibliothek überhaupt um eine Aufgabe handelt, für die der Stadtrat zuständig ist! 15 Punkte

- Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte

Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 27. Mai 2021 bis 1. Juni 2021

4. Prüfungsaufgabe:
Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Zu 1.:

Bestimmen Sie unter kurzer Herleitung die konkrete Ermächtigungsgrundlage für den Aufhebungsbescheid der Gewerbeerlaubnis des Bewachungsgewerbes von Bernd Brockmann. **15 Punkte**

(Eine umfangreiche gewerberechtliche Prüfung ist nicht erforderlich!)

Zu bestimmen ist, was die konkrete Ermächtigungsgrundlage für den Aufhebungsbescheid der Gewerbeerlaubnis des Bewachungsgewerbes von Bernd Brockmann war. Da es sich um die Aufhebung einer Gewerbeerlaubnis handelt, kommt als Rechtsfolge nur eine Rücknahme oder ein Widerruf der Erlaubnis in Betracht. *Eine spezielle Aufhebungsvorschrift findet sich dafür in der Gewerbeordnung nicht.* Ermächtigungsgrundlagen für eine Rücknahme oder einen Widerruf finden sich in §§ 48 oder 49 VwVfG. Da die damalige Gewerbeerlaubnis rechtmäßig erteilt wurde und sich die Aufhebung aus seiner aktuellen Lebenslage (mehrfache Straftaten) ergibt, kommt nur ein Widerruf nach § 49 VwVfG in Frage. Die Gewerbeerlaubnis für das Bewachungsgewerbe stellt dabei einen begünstigenden Verwaltungsakt dar, der Bernd Brockmann ein Recht gewährte. Folglich ist § 49 (2) VwVfG einschlägig, wonach ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt widerrufen werden kann. Nach der dortigen Nr. 3 darf die Behörde, den Verwaltungsakt widerrufen, wenn sie auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Aufgrund der begangenen Straftaten (und damit eine eingetretene gewerberechtliche Unzuverlässigkeit) des Bernd Brockmann sind nun Tatsachen eingetreten, wonach die Behörde, berechtigt wäre, die Gewerbeerlaubnis nach § 34 a GewO nicht zu erteilen. *Geht man davon aus, dass Bernd Brockmann seine Tätigkeit weiter ausüben würde, wäre ohne den Widerruf auch möglicherweise das öffentliche Interesse gefährdet.* Folglich war die konkrete Ermächtigungsgrundlage für den Aufhebungsbescheid **§ 49 (2) Nr. 3 VwVfG**.

Zu 2.:

Prüfen Sie, ob es rechtmäßig war, dass Sachbearbeiterin Ines Maibaum den Aufhebungsbescheid an Bernd Brockmann erlassen hat! **15 Punkte**

Es ist zu prüfen, ob es rechtmäßig war, dass Sachbearbeiterin Ines Maibaum den Aufhebungsbescheid an Bernd Brockmann erlassen hat. Nach § 20 VwVfG könnte sich ein möglicher Ausschluss aus dem Verwaltungsverfahren für Sachbearbeiterin Ines Maibaum ergeben, da sie die Schwester der geschiedenen Ehefrau des Bernd Brockmann ist. Gemäß § 20 (1) Nr. 2 VwVfG darf in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden, wer Angehöriger eines Beteiligten ist. Bernd Brockmann ist als Adressat des Aufhebungsbescheides gemäß § 13 (1) Nr. 2 VwVfG Beteiligter. Fraglich ist, ob Sachbearbeiterin Ines Maibaum als Angehörige des Bernd Brockmann zählt. Dazu gibt § 20 (5) VwVfG vor, wer als Angehörige gilt. Nach § 20 (5) Nr. 6 VwVfG sind dort die Geschwister der Ehegatten benannt. Laut Sachverhalt besteht die Ehe zwischen Bernd und Brigitte Brockmann jedoch nicht mehr. Nach § 20 (5) S. 2 Nr. 1 VwVfG gilt die Eigenschaft als Angehörige jedoch auch dann, wenn die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht. Somit gilt Ines Maibaum als Schwester der geschiedenen Ehegattin des Beteiligten Bernd Brockmann als Angehörige. Damit hätte sie vom Verwaltungsverfahren des Bernd Brockmann ausgeschlossen werden müssen. Folglich war es rechtswidrig, dass Sachbearbeiterin Ines Maibaum den Aufhebungsbescheid an Bernd Brockmann erlassen hat.

Zu 3.:**20 Punkte****a) Prüfen Sie, was Bernd Brockmann rechtlich gegen den Aufhebungsbescheid unternehmen kann!**

Als erstes ist zu bestimmen, was Bernd Brockmann rechtlich gegen den Aufhebungsbescheid unternehmen kann. Fraglich ist somit, welche Art von Rechtsbehelf er nutzen könnte. Da es sich bei dem Aufhebungsbescheid um einen Verwaltungsakt handelt, ist vor Erhebung einer (Anfechtungs-)klage gemäß § 68 (1) VwGO ein Vorverfahren durchzuführen. Dieses beginnt nach § 69 VwGO mit Erhebung eines Widerspruchs. Folglich kann Bernd Brockmann gegen den Aufhebungsbescheid der Stadt Donnersberg Widerspruch einlegen.

b) Bestimmen Sie die Frist, die dabei einzuhalten ist!

Außerdem ist zu bestimmen, welche Frist Bernd Brockmann für die Erhebung des Widerspruchs gegen den Aufhebungsbescheid einzuhalten hat. Gemäß § 70 (1) VwGO kann ein Widerspruch nur innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist, erhoben werden. Laut Sachverhalt enthielt der Aufhebungsbescheid der Stadt Donnersberg eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung, so dass §§ 70 (2), 58 (2) VwGO nicht zur Anwendung kommt. Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 VwVfG. Nach § 41 (2) S. 1 VwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Der Aufhebungsbescheid wurde mittels einfachen Briefes am 24. August 2020 zur Post aufgegeben. Folglich gilt er am 27. August 2020 als bekannt gegeben. Die rechtlichen Bestimmungen zur Ermittlung der Widerspruchsfrist ergeben sich nach §§ 79 2. HS, 31 (1) VwVfG aus den Vorschriften der §§ 187 ff. BGB. Nach § 187 (1) BGB beginnt die Frist am Folgetag des Ereignisses. Das Ereignis, die Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides erfolgte am 27. August 2020. Folglich beginnt die Widerspruchsfrist am 28. August 2020. Gemäß § 188 (2) 1. Alt. BGB endet diese Frist, mit Ablauf desjenigen Tages, der durch seine Benennung dem Tag des Ereignisses entspricht. Somit endet die Frist am 27. September 2020. Da das Fristende auf einen Sonntag fällt, findet § 193 BGB Anwendung. Anstelle des ermittelten Fristendes, tritt der nächste Werktag, dies ist Montag, der 28. September 2020. Bernd Brockmann hätte somit bis zum 28. September 2020 Zeit einen Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid der Stadt Donnersberg zu erheben.

Zu 4.:**Prüfen Sie, ob der Stadtrat von Donnersberg in der Sitzung am 18. September 2020 beschlussfähig war!****15 Punkte**

Zu prüfen ist, ob der Stadtrat Donnersberg in der Sitzung am 18. September 2020 beschlussfähig war.

Gemäß § 39 (2) SächsGemO ist der Gemeinderat (hier: Stadtrat § 27 (1) S. 2 SächsGemO) beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die Zusammensetzung des Stadtrates richtet sich nach § 29 SächsGemO. Nach § 29 (1) SächsGemO besteht der Stadtrat aus den Stadträten und dem (Ober-) Bürgermeister. Die Anzahl der Stadträte ist dabei abhängig von der Einwohnerzahl der Stadt. In der Kreisfreien Stadt Donnersberg leben 465.320 Einwohner. Gemäß § 29 (2) SächsGemO beträgt die gesetzlich festgelegte Anzahl der Stadträte bei mehr als 400.000 Einwohner 60. Laut Bearbeitungshinweis wurde von der Möglichkeit, diese Zahl noch zu erhöhen nach § 29 (3) SächsGemO, kein Gebrauch gemacht. Somit hat der Stadtrat von Donnersberg 61 Mitglieder. Davon muss mindestens die Hälfte, folglich 31 Mitglieder, anwesend und stimmberechtigt sein, damit eine Beschlussfähigkeit gegeben ist. Laut Angaben des Bernd Brockmann, die laut Bearbeitungshinweis den Tatsachen entsprechen, waren zur Sitzung 40 Stadträte und der Oberbürgermeister anwesend. *Zur Stimmberechtigung bzw. dem möglichen Ausschluss wegen Befangenheit können keine Aussagen getroffen werden.* Diese Anzahl war ausreichend. Folglich war der Stadtrat von Donnersberg zur Sitzung am 18. September 2020 beschlussfähig.

Zu 5.:

Prüfen Sie, ob der Oberbürgermeister befugt war, Bernd Brockmann zur Sitzung aus dem Saal zu verweisen! **10 Punkte**

Zu prüfen ist, ob der Oberbürgermeister befugt war, den störenden Zuhörer Bernd Brockmann während der Stadtratssitzung aus dem Sitzungssaal zu verweisen. Gemäß § 38 (1) S. 2 SächsGemO übt der Bürgermeister als Vorsitzender des Stadtrates (§ 36 (1) S. 2 SächsGemO) die Ordnungsgewalt und das Hausrecht während einer Stadtratssitzung aus. Die Ordnungsgewalt hat der Bürgermeister gegenüber störenden Gemeinderäten und das Hausrecht gegenüber störenden Zuhörern. Demnach ist hier das Hausrecht zu prüfen. Bernd Brockmann störte die Sitzung, konkret die Rede der Stadträtin Brigitte Brockmann, durch „Buh-Rufe“ während ihrer Redezeit zum Tagesordnungspunkt 5. Nach mehrmaliger Ermahnung zur Ruhe verwies der Oberbürgermeister Bernd Brockmann des Sitzungssaales. Somit nahm er sein Hausrecht zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Gangs der Sitzung wahr. Folglich war der Oberbürgermeister im Rahmen seines Hausrechtes dazu befugt.

Zu 6.:

Städtische Bibliotheken sind öffentliche Einrichtungen. Erläutern Sie kurz, auf welche Rechtsnormen sich der Anspruch der Bürger auf Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zurückführen lässt und definieren Sie den Begriff „öffentliche Einrichtung“. **5 Punkte**

Jeder Bürger ist gem. § 15 (1) S.1 SächsGemO i.V.m. § 10 (1) SächsGemO zugleich ein Einwohner, da sowohl für den Bürgerbegriff als auch für den Einwohnerbegriff das Tatbestandsmerkmal „wohnen“ identisch ist. Gem. § 10 (2) SächsGemO sind die Einwohner berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen. Unter einer öffentlichen Einrichtung versteht man Einrichtungen, die durch Widmung einem bestimmten Kreis der Öffentlichkeit (den Einwohnern) zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

Zu 7.:

Prüfen Sie, ob es sich bei der Entscheidung über die Neugestaltung der Bibliothek überhaupt um eine Aufgabe handelt, für die der Stadtrat zuständig ist! **15 Punkte**

Zu prüfen ist, ob es sich bei der Entscheidung über die Neugestaltung der Bibliothek überhaupt um eine Aufgabe handelt, für die der Stadtrat zuständig ist. Gemäß § 28 (1) SächsGemO entscheidet der Stadtrat für alle Angelegenheit der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Eine solche Zuständigkeit für den Bürgermeister kraft Gesetzes ergibt sich beispielsweise aus § 53 SächsGemO für Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Weisungsaufgaben. Folglich ist zu klären, ob es sich bei der Entscheidung über die Neugestaltung, um eine Aufgabe im Bereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes handelt. Gemäß § 2 (1) SächsGemO erfüllen die Gemeinde/Städte in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schaffen u. a. für das kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderliche öffentliche Einrichtungen. Bei einer städtischen Bibliothek handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung zum kulturellen Wohl der Einwohner. Die Errichtung sowie die Neugestaltung mit umfangreicheren kulturellen Möglichkeiten für die Einwohner von Donnersberg stellt eine freiwillige Aufgabe i. S. d. § 2 (1) SächsGemO dar. Für diese ergibt sich keine Zuständigkeit kraft Gesetzes. Die Übertragung einer freiwilligen Aufgabe auf den Bürgermeister ist gem. § 53 (2) S. 3 SächsGemO i.V.m. § 28 (2) Nr. 3 SächsGemO nicht möglich.

Folglich handelt es sich bei der Entscheidung über die Neugestaltung der städtischen Bibliothek um eine Aufgabe für die nach § 28 (1) SächsGemO der Stadtrat von Donnersberg zuständig ist.

Stil, Aufbau, Argumentation: **5 Punkte**